

BAULEITPLANUNG der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „MZV-Lispenhausen“, OT Lispenhausen

08/2026

Bezug: Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Anschreiben vom 22.06.2025 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntgabe der Offenlegung vom 22.06.2026 bis 24.07.2026 mit Fristverlängerung bis 07.08.2026.

hier: 1) Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen mit Zusammenstellung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

2) Beschluss zur Durchführung der formellen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

KH PLANWERK GMBH

Bergstraße 7, 36100 Petersberg

Tel.: 0661-92804-0, Fax: 0661-92804-25

e-mail: info@kh-planwerk.de

Privatpersonen bzw. Bürger haben **keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Folgende Behörden haben in ihren Stellungnahmen **Anregungen, Bedenken und Hinweise** vorgetragen:

- Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (offen bis 07.08.)
- Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg Ländlicher Raum - SG Bauaufsicht
- RP Kassel, Dez. Regionalplanung, Bauaufsicht, Bauleitplanung, Regionalentwicklung
- RP Kassel, Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
- RP Kassel, Dez. Abwasser, Gewässergüte
- RP Kassel, Dez. Bergaufsicht
- RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst
- Vodafone Deutschland

Folgende Behörden haben in ihren Stellungnahmen **keine Anregungen oder Bedenken** vorgetragen:

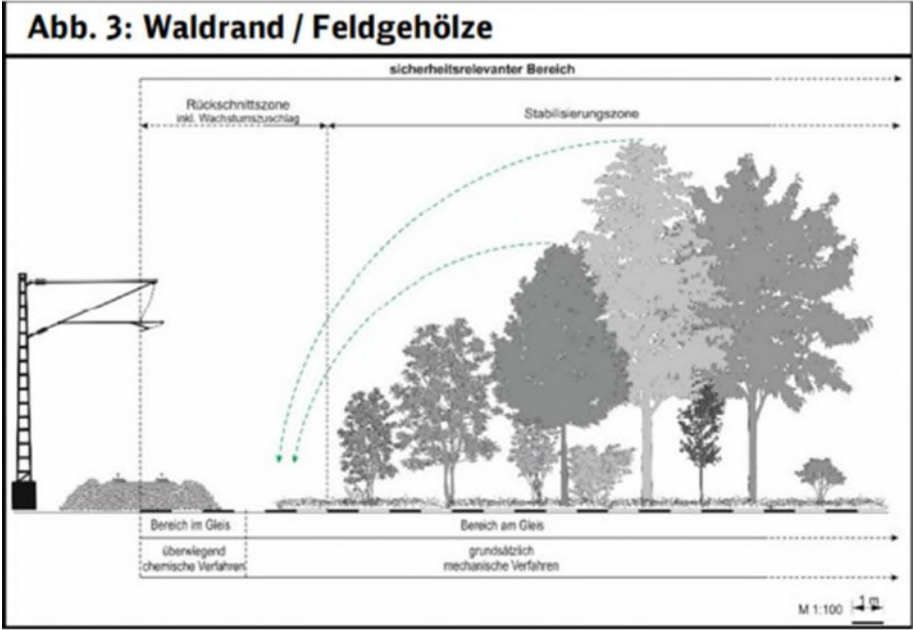
- Amt für Bodenmanagement Fulda
- Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Hessen Forst, Forstamt Rotenburg
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmangement
- IHK Kassel Marburg und Handwerkskammer Kassel
- Haupt- und Personalamt der Stadt Bebra
- Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen-HessenArchäologie
- RP Kassel, Dez. Immissionsschutz
- TenneT

Folgende Behörden haben im Rahmen der Offenlage noch **keine Stellungnahme** eingereicht:

- Archäologische Gesellschaft in Hessen e.V.
- Bistum Fulda
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- BUND Landesverband Hessen e.V.
- Der Magistrat der Stadt Spangenberg
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetz Mitte
- Evangelisches Kirchenkreisamt Hersfeld-Rotenburg a. d. Fulda
- Gemeinde Alheim
- Gemeinde Cornberg
- Gemeinde Ludwigsau
- Gemeinde Waldkappel
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg FD Brandschutz
- Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg FD Straßenverkehr
- Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg Ländlicher Raum – SG Landwirtschaft und Forsten
- Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg Ländlicher Raum – SG Naturschutz
- Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg Ländlicher Raum – SG Wasser und Boden
- Kreishandwerkerschaft
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- NABU Hessen
- Nordhessischer Verkehrsverbund
- Polizeipräsidium Hessen
- Regionalbauernverband Kurhessen
- Schutzgemeinschaft deutscher Wald
- Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda
- Verband Hessischer Sportfischer e.V.

Die Frist für die Trägerbeteiligung ist am 24.07.2026 abgelaufen. Die DB Baurecht I, FCR.R. 31 hat eine Fristverlängerung bis 07.08.2026 beantragt. Weitere Anregungen sind nicht zu erwarten.

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
1	<u>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I, Frankfurt a.M., 05.08.2028</u> DB-Strecke 6340 Halle-Baunatal Guntershausen, km 212,680-212,830 rechts der Bahn Sehr geehrte Damen und Herren, auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise beachtet werden. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Zu o.g. Vorhaben hatten wir bereits unsere Stellungnahme am 17.09.2025, Az. TÖB-HE-25-214799 abgegeben. Der Vollständigkeit halber haben wir unsere Bedingungen/ Auflagen und Hinweise in diese Stellungnahme erneut aufgenommen. Sicherheitsabstand Laut beigefügten Unterlagen wird der Wallfuß 1,50 m entfernt von der Grundstücksgrenze aufgeschüttet. Dieser Abstand ist unbedingt einzuhalten. Vegetation Grundsätzlich sollen bei Neuanpflanzungen die Wuchsformen bedacht werden. Ausgewachsener Bewuchs darf nicht in den Gleisbereich stürzen können. Auch das jährliche Wachstum gilt es zu beachten. Deshalb gilt ein Wachstumszuschlag für die Berechnung der Abstände zu Bahnanlagen. Insbesondere bei allen Teilen der Oberleitungsanlagen muss der Abstand von 5 Metern ganzjährig eingehalten werden.	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.09.2025 wurde bereits in der vorliegenden Planung (Entwurf) berücksichtigt bzw. eingearbeitet. Der Eisenbahnbetrieb wird durch das Vorhaben weder behindert noch gefährdet.

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Abb. 3: Waldrand / Feldgehölze  Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Oberleitung Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Die aus den Richtlinien vorgegebenen Schutzabstände zur 15 KV-Oberleitung sind zwingend einzuhalten. Metallische Zäune oder Bauzäune die im Bereich <4m zur Gleismitte errichtet werden, oder den Handbereich <2m zu metallischen Bahnanlagen	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	(z.B. OL-Maste) unterschreiten, sind Bahn zu erden. Die Standsicherheit der Oberleitungsmaste ist sicherzustellen, Abgrabungen innerhalb 5m zu Mastfundamenten sind nicht zulässig. Mastfundamente dürfen nicht durch Material (Erde/Schotter) überdeckt werden. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50m, entspricht DIN VDE 0115, Teil 1/6.82 Bild 4, zuzüglich - soweit vorhandener maximalen Ausschwingung der Speiseleitung von 2,65 m), eingehalten werden. Wegen weiteren Maßnahmen zum Schutz der im Bereich der 15-kV-Oberleitung/Speiseleitung tätigen Personen wird auf die DB Druckschriften DS 132 02 (UVV 2 Unfallverhütungsmaßnahmen) und DS 462 (VES) Vorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken verwiesen. Die Oberleitungsanlagen dürfen mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken nicht überschwenkt werden. Es sind Dreh- und Hubbegrenzungen einzubauen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahn zu erden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Einfriedung Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - derart einfrieden, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Bahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug,	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dach-, Oberflächenwasser Der Erdwall darf unsere Gleisentwässerung nicht beeinträchtigen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Kabel, Leitungen Der angefragte Bahnbereich enthält folgende TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB InfraGO AG: Im angefragten Streckenabschnitt befindet sich das erdverlegte Streckenfernmeldekanal F3544 grenznah der Baumaßnahme. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert. Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Verantwortlichen der DB InfraGO AG. Empfohlene Maßnahmen bei Betroffenheit: Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB InfraGO AG erforderlich. Bitte teilen Sie der DB InfraGO AG, TK-Auskünfte schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2025021242 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung örtliche Einweisung und senden dieses ausgefüllt an folgende E-Mail-Adresse zu: DB InfraGO AG Dokuzentrum Auskünfte I.ITP 52	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Die Forderungen des Kabelmerkblasses sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt und eine Verpflichtungserklärung liegen dem Schreiben bei. Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden. Während der gesamten Baumaßnahme ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH: Der angefragte Bahnbereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH. Bei Anfragen auf öffentlichem Grund stehen seit dem 1. April 2017 die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen von Vodafone und Vodafone Kabel Deutschland für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportal „externe Webauskunft“ zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet! Bitte nutzen Sie daher den kostenlosen Self-Service unter https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft Sollten bei den Bauarbeiten nicht angegebene TK-Kabel freigelegt oder TK-Anlagen vorgefunden werden, sind diese unter folgender Adresse unverzüglich anzuzeigen.	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	DB InfraGO AG TK-Auskünfte I.ITP 52 Kruppstr. 4 45128 Essen E-Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com <u>Datenschutzhinweis</u> Der zur Verfügung gestellte Plan ist Eigentum der DB InfraGO AG sowie anderer Konzernunternehmen und ist vertraulich zu behandeln. Er darf weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. <u>Allgemeine Hinweise und Auflagen für die späteren Bauarbeiten</u> Bauarbeiten Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabelund Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. Zuwegung Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Betreten von Bahngelände Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen	

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücksbenutzern auf/ an den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt. Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Mit freundlichen Grüßen DB AG - DB Immobilien	
2	<u>Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen: 14.07.2026</u> <u>Aktenzeichen: I 18 KMRD-6b 06/05-R 3930-2026</u> sehr geehrte Damen und Herren, über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.	• Wird zur Kenntnis genommen, es liegt kein Kampfmittelverdacht vor. • Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.	
3	<u>Regierungspräsidium Kassel, Dez.21.1 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung: 21.07.2021 Aktenzeichen: offen (E-Mail)</u> Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Einwendungen erhoben: <u>Beachtlicher Verfahrensfehler – Unvollständigkeit des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP)</u> Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB wesentlicher Bestandteil der Planung. Er legt Inhalt und Umfang des Vorhabens verbindlich fest. Nach § 3 Abs. 2 BauGB müssen alle planungsrelevanten Unterlagen während der Auslegung vollständig zugänglich sein. Die ausgelegten Unterlagen sind jedoch unvollständig: Die Gebäudehöhen lassen sich weder aus dem VEP noch aus den Planzeichnungen des Bebauungsplans ermitteln. Es fehlen insbesondere Schnitte, Ansichten oder ergänzende Höhenangaben, die eine Beurteilung der Höhenentwicklung des Vorhabens ermöglichen. Diese Informationen sind planungsrelevant, da sie etwa Auswirkungen auf Verschattung, Ortsbild, Einsehbarkeit und nachbarliche Belange haben. Der VEP muss das Vorhaben so konkret beschreiben, dass eine Beurteilung nach § 30 Abs. 2 BauGB möglich ist, der Durchführungsvertrag vollziehbar ist und die Gemeinde die Erfüllung der Durchführungsverpflichtung prüfen kann. Die Konkretisierung muss so eng sein, dass alle möglichen Ausgestaltungen bei Umsetzung städtebaulich gleich zu beurteilen sind.	• <i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i> <i>Im Rahmen der Prüfung der vorgebrachten Anregungen wurde festgestellt, dass die Konkretisierung des Vorhabens im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) den Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB nicht in ausreichendem Maße entspricht. Insbesondere fehlen hinreichende Angaben zur Höhenentwicklung der geplanten Gebäude, sodass die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der ausgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden können.</i> <i>Vor diesem Hintergrund wird das Verfahren nicht weiter als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB fortgeführt. Stattdessen wird das Bauleitplanverfahren auf einen Bebauungsplan im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB umgestellt. Die erforderlichen Festsetzungen werden künftig unmittelbar im Bebauungsplan getroffen. Hierdurch werden die für die städtebauliche Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu den zulässigen Gebäudehöhen und weiteren maßgeblichen planungsrechtlichen Parametern, verbindlich im Bebauungsplan</i>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Die derzeitigen Unterlagen genügen diesen Anforderungen nicht. Üblich und erforderlich sind zumindest Schnitte und Ansichten oder ergänzende Höhenangaben im VEP. Die Konkretisierung muss im VEP selbst erfolgen; der Durchführungsvertrag kann hierfür nicht herangezogen werden, da er nicht Teil der Bauleitplanung ist und der Öffentlichkeit im Verfahren nicht in gleicher Weise zur Einsichtnahme offensteht. Dies stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dar. Eine Heilung ist nur durch eine erneute formelle Beteiligung (erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB) mit einem vollständigen, aussagekräftigen VEP möglich. <u>Unzulässige Festsetzung eines GE-Gebietes für ein BImSchG-pflichtiges Vorhaben</u> Auch wenn die Anwendung von § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB vom Numerus clausus des § 9 BauGB, der BauNVO und der PlanZV befreit, so muss das Vorhaben im VEP hinsichtlich Art der baulichen Nutzung im festgesetzten Baugebiet zulässig sein. Die Zulässigkeit eines BImSchG-pflichtigen Vorhabens in einem GE ist fraglich, da es sich bei diesen Vorhaben regelmäßig um erheblich belästigende Betriebe handelt, welche im GE-Gebiet atypisch sind. Es wird empfohlen die Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der entsprechenden Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung anzuwenden, um Fragen der Atypik zu lösen. Die Vereinbarkeit mit umliegenden Nutzungen ist zu berücksichtigen. <u>Hinweise:</u> Da der VEP gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB inhaltlicher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, müssen die Anforderungen an die ordnungsgemäße Ausfertigung auch für den VEP erfüllt sein. Eine fehlende oder unzureichende Ausfertigung des VEP führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans. Wenn ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans nicht im VEP liegt, ist § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht anwendbar. Die Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ wäre in einem GE-Gebiet damit unzulässig, da es an der Ermächtigungsgrundlage fehlt.	<i>geregelt.</i> <i>Durch die Umstellung auf das Regelverfahren entfällt die Notwendigkeit eines Vorhaben- und Erschließungsplans sowie eines Durchführungsvertrags als planungsrechtliche Grundlage. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der entsprechend überarbeiteten Planunterlagen erneut beteiligt. Die Anforderungen an eine vollständige und nachvollziehbare Auslegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches werden hierbei beachtet.</i> • <i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i> <i>Bei der Verfahrensänderung wird im gleichen Maße die Art der Nutzung geändert, sprich das Gewerbegebiet wird zu einem Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“.</i> • <i>Wird zur Kenntnis genommen, es kommt wie o.g. zu einer Verfahrensänderung.</i> • <i>Wird zur Kenntnis genommen, es kommt im Zuge der Verfahrensänderung zu einer Änderung der Art der Nutzung des</i>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Anforderung des § 12 Abs. 3a BauGB ist zu beachten.	<i>Gebietes. Das Gebiet wird demzufolge als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ ausgewiesen.</i>
4	<u>Regierungspräsidium Kassel, Dez.21.1 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung: 23.07.2021</u> <u>Aktenzeichen: offen (E-Mail)</u> Zum o.a. Bebauungsplan merke ich folgendes an: • Aus einer Gewerblichen Baufläche kann ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ entwickelt werden. • Die Beschränkung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan auf nur eine Art der Nutzung widerspricht der BauNVO § 1 (5) da die Zweckbestimmung des Baugebietes nicht gewahrt wird. • Die Festsetzung einer Zweckbestimmung im ‚Gewerbegebiet‘ hat keine Rechtsgrundlage. Dies ist im ‚Sondergebiet‘ obligatorisch. • Ich rege an zu prüfen, ob nicht besser ein „Sondergebiet“ mit Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ festgesetzt wird.	• <i>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird geändert, die Aufstellung erfolgt nun als Regelverfahren nach § 8 BauGB. Im selben Zuge wird die Art der Nutzung innerhalb des Gebietes in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ statt eines Gewerbegebietes geändert.</i>
4	<u>Regierungspräsidium Kassel, Dez. Bergaufsicht: 06.07.2026</u> <u>Aktenzeichen: 0030-2026-194117</u> Sehr geehrte Damen und Herren, da der Geltungsbereich des Vorhabengebietes unverändert geblieben ist und vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 21.08.2025 an den Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (Dok.-Nr. 0030-2025-243672) behält mit allen dort gemachten Hinweisen (Berechtigungsfeld „Tannenberg“) weiterhin Gültigkeit.	• <i>keine Bedenken</i> • <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet von dem Berechtigungsfeld „Tannenberg“ überdeckt wird. Die in der Stellungnahme vom 21.08.2025 genannten Bergwerkseigentümerin Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz wurde bisher nicht in dem Verfahren beteiligt. Bei der erneuten Beteiligung und Offenlage wird diese hinzugefügt.</i>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
5	<u>Regierungspräsidium Kassel, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz: 06.07.2026</u> <u>Aktenzeichen: 0030-2026-181242</u> Kommunales Abwasser, Gewässergüte  Gegen die Planung bestehen hinsichtlich der Belange des Kommunalen Abwassers und der Gewässergüte keine grundsätzlichen Bedenken. Das Schmutzwasser soll weiterhin wie im Bestand an die Kläranlage Rotenburg-Braach angeschlossen werden. Soweit mit dem Nutzungszweck vereinbar, sollen Betriebsflächen, Stellplätze, untergeordnete Verkehrsflächen sowie Flächen im Bereich des Wertstoffhofs mit versickerungsfähigen Materialien hergestellt werden. Unverschmutztes Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Zudem sollen zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung und ggf. eine Regenwasserspeicherung zugelassen werden. Die Erschließung im Trennsystem und die genannten Maßnahmen werden wasserwirtschaftlich grundsätzlich begrüßt. Es sind jedoch die betriebsbedingt möglichen Verunreinigungen des anfallenden Niederschlagswassers zu berücksichtigen, die eine Vorreinigung vor Einleitung in den kommunalen Regenwasserkanal oder die Versickerungsanlage erfordern können. Da entgegen des Hinweises meiner Stellungnahme vom 03.09.2025 in den Unterlagen zur Bauleitplanung keine genauere Darstellung, welche Flächen an den kommunalen Regenwasserkanal und welche an die Versickerungsanlage angeschlossen sind, ergänzt wurde, kann die Entwässerung nicht abschließend bewertet werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung soll gemäß der vorgelegten Unterlagen jedoch noch eine Abstimmung der detaillierten Entwässerungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde, die für Einleitungen in die Versickerungsanlage zuständig ist, erfolgen. Sofern auch Einleitungen in den kommunalen Regenwasserkanal betroffen sind, bitte ich außerdem um	• <i>keine grundsätzlichen Bedenken</i> • <i>Die Hinweise sind bereits Bestandteil der textl. Festsetzungen Teil B, Pkt. 7. Grünordnerische Festsetzungen auf den Baugrundstücken sowie in Teil C Hinweise und Empfehlungen, Pkt. Wasserwirtschaft/ Grundwasser/ Niederschlagswasser.</i> • <i>Wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen aufgenommen.</i> • <i>Eine genauere Darstellung der Flächen für Abwasser wird im Zuge der weiteren Bearbeitung ergänzt.</i> • <i>Die dafür zuständige Behörde, hier die Untere Wasserbehörde wurde bereits in dem Verfahren beteiligt. Im Zuge der weiteren Planung wird eine Genehmigung bzgl. der Entwässerung des</i>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	eine Abstimmung der Entwässerung mit mir. Eventuell können sich zusätzliche Anforderungen für die Vorreinigung und Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Regenwasserkanal ergeben. Maßgeblich hierfür sind die DWA-Regelwerke A117 und A102. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  Meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan Nr. 19 „MVZ Lispenhausen“ Stadt Rotenburg a.d. Fulda - Lispenhausen vom 20.08.2025 hat weiterhin Bestand.	<i>Gebietes eingeholt. Es erfolgen weitere Abstimmungen.</i> • <i>keine Bedenken</i>
6	<u>RP Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz</u> <u>Aktenzeichen: 0030-2026-178447</u> Sehr geehrte Damen und Herren, das o.g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt: Grundwasserschutz, Wasserversorgung Seit September 2014 betreibt der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ - Sitz Bebra - (MZV) am südlichen Rand des Stadtteils Lispenhausen ein Umschlaggelände mit einer Umschlaghalle für Restabfall, Bioabfall und Papier. Darüber hinaus werden weitere, nicht gefährliche Abfälle in Boxen oder Containern umgeschlagen, zwischengelagert und zum Abtransport in die Verwertungsanlagen vorbereitet. Mit der o.a. Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Lagerkapazitäten geschaffen werden. Hierzu wurde von mir bereits am 17.09.2025 (Gz.: 0030-31.2-200d632-00198#2025-00001; 00001, Dok-Nr.: 0030-2025-237621) im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Gem. Ziffer 2.10 des Umweltberichts sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Ein Ausgleichserfordernis ergibt sich bei Einhaltung der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen im o.a. Bebauungsplan nicht. Daher ist eine Eingriffs-/Ausgleichsplanung obsolet. Darüber hinaus ergeben sich bezogen auf die von mir zu vertretenden Belange keine neuen Erkenntnisse. Der Hinweis in der o.a. Stellungnahme zur	Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde behält weiterhin seine Gültigkeit. <u>Hinweis:</u> Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange doch noch ein vorhabenbezogener Ausgleich (insb. in Schutzgebieten nach §§ 51 bis 53 WHG) realisiert werden soll, wäre hierzu eine wasserbehördliche Beurteilung erst nach Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich. Altlasten, Bodenschutz <u>Nachsorgender Bodenschutz</u> Die Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz vom 17.09.2025 wird weiter aufrechterhalten. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Zum vorsorgenden Bodenschutz wird die Stellungnahme vom 17.09.2025 grundsätzlich weiter aufrechterhalten. In der Begründung des B-Plans werden in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen weiter nicht detailliert als einzelne Maßnahmen dargestellt. Es wird im Wesentlichen auf die Umsetzung der einschlägigen Normen zum Bodenschutz erwiesen. Grundsätzlich kann man bei der konsequenten Umsetzung der im B-Plan festgesetzten Normen und Merkblätter einen guten vorsorgenden Bodenschutz mit den dort hinterlegten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Maßnahme erwarten. In die Festsetzungen zum B-Plan wurden nun richtig für Umsetzung der Planung die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" übernommen. Zugunsten des Vorsorgenden Bodenschutzes wurden ebenfalls in die textliche	- Die dafür zuständige Behörde, hier die Untere Wasserbehörde, wurde bereits in dem Verfahren beteiligt. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beim Eintreten des genannten Falls berücksichtigt. Altlasten, Bodenschutz <u>Nachsorgender Bodenschutz</u> - Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, die gegebenen Hinweise sind nicht Bestandteil der Planung. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> - Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes werden in der Begründung bzw. in dem Umweltbericht näher erläutert. - Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Festsetzung des Bebauungsplans die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 zur Umsetzung in der Planung und Baudurchführung richtig übernommen. Begründung: Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung. Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).	• <i>Hinweise wurden übernommen</i>
7	<u>Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Der Kreisausschuss, Bauaufsicht:</u> <u>14.07.2026</u> <u>Aktenzeichen: 2.10 R.834/26</u> Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen weiterhin bauaufsichtlich keine Bedenken. Bei erneuter Prüfung des Entwurfes ist uns jedoch Folgendes aufgefallen: • Vorhabenbezogener Bebauungsplan Es wird aus der Begründung nicht deutlich, ob es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handeln soll oder der Bebauungsplan lediglich diesen Titel hat. Wenn der Bebauungsplan tatsächlich nach § 12 BauGB aufgestellt werden soll, dann bitten wir um Übersendung des unterzeichneten Durchführungsvertrages, wenn dieser Zulässigkeitsregelungen enthält (z.B. bestimmte Frist zur Umsetzung). • Emittierender Gewerbebetrieb	• <i>keine Bedenken</i> • <i>Wird zur Kenntnis genommen, im Zuge der Abwägung kommt es zu einer Verfahrensänderung, weshalb das Vorhaben jetzt gem. § 8 BauGB als Regelverfahren aufgestellt wird. Von einem Durchführungsvertrag kann in diesem Fall abgesehen werden.</i>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Bei der Anlage des MZV handelt es sich um einen emittierenden Betrieb (Geruch, Lärm und ggf. Staub). Aus diesem Grund empfehlen wir gutachterlich prüfen zu lassen, ob die Anlage in einem Gewerbegebiet zulässig ist, denn hier dürfen nur nicht erheblich belästigende Betriebe untergebracht werden. Hierbei sind nicht nur die Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung in Lispenhausen und Bebra zu betrachten, sondern auch auf die benachbarten Betriebe im Gewerbegebiet (gesunde Arbeitsverhältnisse). • Art der baulichen Nutzung Gem. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Allgemein zulässig sind daher Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Zudem können weitere Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden. Unabhängig davon, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben (Umschlag von nicht unerheblichen Mengen von Abfall) tatsächlich um einen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb handelt (s.o.), - 2 - schränkt die vorgesehene Festsetzung die Art der baulichen dermaßen ein, dass hierdurch ein völlig neuer Gebietstypus entsteht. Die BauNVO sieht keine Zweckbestimmung für ein Gewerbegebiet vor. Sofern man kein allgemeines Gewerbegebiet festsetzen möchte oder kann, könnte alternativ ein Sondergebiet gem. 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ festgesetzt werden. • Maß der baulichen Nutzung Das städtebauliche Ziel der Festsetzung 2 (1), dass das Maß der baulichen Nutzung der Bestandsgebäude durch erfolgte Bauanträge zulässig sei, ist u.E. nicht klar. Überschreiten die vorhandenen Gebäude bereits die unter (2) festgesetzte Grundflächenzahl? Bauaufsichtlich genehmigte Gebäude genießen Bestandsschutz. Dies muss nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden. • Überbaubare Grundstücksfläche Teile des Erdwalls liegen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Da	• Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um ein Umschlaggelände, das bereits in Betrieb ist und entsprechend Emissionen in einem verträglichen Maße produziert. Die Genehmigung nach dem BImSchG würde die bisherige Gesamtlagermenge des Geländes maximieren, was zur Reduzierung der anfallenden Kosten und Emissionen führt. Von einem Emissionsgutachten kann in diesem Fall abgesehen werden. • Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Zuge der Verfahrensänderung wird das Gebiet gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ ausgewiesen. • Dies bezieht sich auf die Höhe der bestehenden baulichen Anlagen. Die Höhen wurden innerhalb von Bauanträgen genehmigt und bilden jetzt die Grenze der max. zulässigen Höhe neuer baulicher Anlagen. • Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, um die festgesetzte

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	diese gem. Festsetzung Nr. 7 (3) zu erhalten sind und als private Grünfläche festgesetzt sind, stehen sie für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Das Baufeld sollte dahingehend geändert werden. Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in Gewerbegebieten von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sind in der TA Lärm geregelt und müssen daher aus unserer Sicht nicht zusätzlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.	<i>Grünfläche zu erhalten, wird die Baugrenze verschoben.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die getroffenen Festsetzungen dienen nicht nur der Wiederholung der TA Lärm, sondern der städtebaulich erforderlichen Steuerung der zulässigen Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes sowie der Sicherstellung der Verträglichkeit mit schutzbedürftigen Nutzungen. Die Festsetzungen gehen damit über die bloße Anführung der Rechtslage hinaus und sind zur Bewältigung der immissionsschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.</i>
8	<u>Vodafone West GmbH, Zentrale Planung, Planauskunft, 01.07.2026</u> Vorgangsnummer: OEG-32416 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.06.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	<i>keine Einwände</i>

Lfd. Nr.	Anregungen/ Bedenken	Würdigung der Stellungnahme
	Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

Beschlussvorlage:

- (1) Die im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zu Kenntnis genommen und abgewogen.
- Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auswertung und den Abwägungsvorschlägen des Büros KH Planwerk GmbH, Bergstraße 7 in 36100 Petersberg vom XX.XX.XXXX über die Abwägung der Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, zu. Die Auswertung ist Bestandteil des Beschlusses.
- Die vorstehenden Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda beschlossen.
- (2) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „MZV Lispenhausen“ der Stadt Rotenburg a. d. Fulda wird entsprechend der Abwägung der Stellungnahmen angepasst.
- (3) **Verfahrensänderung: Verfahren wird als Regelverfahren gem. § 8 BauGB weitergeführt. Im Zuge dessen wird das Gebiet gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ ausgewiesen. Durch die Umstellung auf das Regelverfahren entfällt die Notwendigkeit eines Vorhaben- und Erschließungsplans sowie eines Durchführungsvertrags als planungsrechtliche Grundlage. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der entsprechend überarbeiteten Planunterlagen erneut beteiligt.**

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
---------	--------	-----	--------	----	------	-------	-----------

Bauausschuss							
Stadtverordnetenversammlung							

Stadt Rotenburg a. d. Fulda, den	Bürgermeister
----------------------------------	---------------